

Ergänzende Bedingungen

der Bad Lauterberg Energie GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Gültig ab: 01.03.2017

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die Bad Lauterberg Energie nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Ablesung

(zu § 11 StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als zwei Wochen liegen.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen

(zu §§ 12 StromGVV)

2.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Bad Lauterberg Energie erhebt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung monatliche Abschläge.

2.2 Abweichend von Ziff. 2.1 bietet Bad Lauterberg Energie an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) kostenpflichtig und nach Maßgabe der Ziffern 2.3 und 2.4 abzurechnen.

2.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

2.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist Bad Lauterberg Energie vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

3. Zahlungsweise

(zu § 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu leisten mittels:

a) Lastschriftverfahren

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an Bad Lauterberg Energie unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von Bad Lauterberg Energie mitgeteilte Konto unter Angabe der Vertragskontonummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

4. Zahlungsverzug

(zu § 17 Abs. 2 StromGVV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für jede fällige Zahlung folgende Kosten berechnet (umsatzsteuerfrei)

- für jede Mahnung: 4,00 EUR
- für jeden Inkassogang eines Beauftragten: 36,00 EUR

5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

(zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die vom jeweiligen Netzbetreiber berechneten Kosten in Rechnung gestellt.

6. Wohnungswechsel

(zu § 20 StromGVV)

Die Kündigung muss in Textform erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Vertragskontonummer
- Datum des Auszugs
- neue Rechnungsanschrift
- Zählerstand
- Zählernummer
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung